

FIS SKILANGLAUF WELTCUP

«PLACE»

VERTRAG

zwischen dem

INTERNATIONALEN SKIVERBAND (FIS)

und

DEM NATIONALEN SKIVERBAND «NSA_TITELBLATT»
(nachstehend „NSV“ genannt)

und

«NAME_OF_ORGANISING_COMMITTEE»
(nachstehend „ORGANISATOR“ genannt)

über

die Organisation des Weltcup
WETTKAMPFS in «PLACE»

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Pandemie und Massnahmen sowie Reisebeschränkungen, welche von lokalen Behörden angeordnet werden, kann es zu Änderungen des Weltcupkalenders kommen. Der FIS Vorstand wird daher die Weltcupkalender für die Saison 2020/2021 an seinem Meeting am 03. Oktober 2020 bestätigen.

Einige der Vertragsartikel des Weltcup Veranstaltervertrags 2020/21 könnten im Zuge der Covid-19 Pandemie kurzfristig angepasst werden. Entsprechende Anpassungen im Veranstaltervertrag werden von der Event Task Force gemeinsam mit der FIS, Nationalem Ski Verband und dem lokalen Organisationskomitee bestimmt.

PRÄAMBEL:

- A. Die FIS ist der für sämtliche Belange des Skilanglaufs, des Skispringens, der Nordischen Kombination, des Alpiner Skilaufs, des Freestyle-Skiing und des Snowboarding zuständige internationale Verband.
- B. Der FIS Skilanglauf WELTCUP ist eine jeden Winter durchgeführte Serie von Skiwettkämpfen, in denen Athleten aus Mannschaften verschiedener Nationaler Skiverbände gegeneinander antreten, und die an verschiedenen Austragungs-orten weltweit stattfinden, insbesondere in Europa, Nordamerika und Asien.
- C. Die Wettkämpfe des FIS Skilanglauf WELTCUPS ergeben Einzelresultate, eine Gesamtwertung für jede Disziplin (Sprint und Distanz) sowie eine WELTCUP-Gesamtwertung.
- D. Mit der Organisation der Wettkämpfe des FIS Skilanglauf WELTCUPS werden Nationale Skiverbände betraut, die Mitglied der FIS sind.
- E. Der NSV ist von der FIS damit betraut worden, im Rahmen des FIS Skilanglauf WELTCUPS 2020/21 bestimmte Wettkämpfe im Skilanglauf in «PLACE» zu organisieren.
- F. Der NSV hat bestimmte oder sämtliche mit der Organisation der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten an «NAME_OF_ORGANISING_COMMITTEE» als ORGANISATOR delegiert.

1. DEFINITIONEN

Sofern der vorliegende VERTRAG keine anders lautenden Bestimmungen enthält, haben WÖRTER IN GROSSBUCHSTABEN dieselbe Bedeutung wie in den Statuten, der INTERNATIONALEN WETTKAMPFORDNUNG SKILANGLAUF (**IWO**) und den Bestimmungen des FIS WELTCUP REGLEMENTS SKILANGLAUF (**WCR**). Im Fall einer Diskrepanz haben die Definitionen im vorliegenden VERTRAG Vorrang gegenüber den Definitionen in den FIS Statuten, jenen der IWO und schliesslich jenen des WCR.

„**VERTRAG**“ bezeichnet den vorliegenden Vertrag über die Organisation der VERANSTALTUNG im Rahmen des COOP FIS Skilanglauf Weltcups.

„**WETTKAMPF**“ oder „**WETTKÄMPFE**“ bezieht sich auf jeden beliebigen Wettkampf im Rahmen der VERANSTALTUNG, in dem der Sieger einen Preis erhält. Ein WETTKAMPF kann eine Qualifikation einschliessen. In den FIS REGELN werden die WETTKÄMPFE manchmal als „Rennen“ bezeichnet.

„**STRECKE**“ oder „**STRECKEN**“ bezeichnet den Raum, in dem ein WETTKAMPF ausgetragen wird, einschliesslich Start- und Zielbereich (Zonen mit akkreditiertem Zugang) und an die eigentliche Wettkampfstrecke angrenzende Bereiche. Der darüber liegende nutzbare Luftraum ist miteingeschlossen.

„**VERANSTALTUNG**“ bezeichnet alle WETTKÄMPFE sowie das offizielle Training, die Präsentationsveranstaltungen und Siegerehrungen, die offiziellen Einladungen, die Pressekonferenzen und sämtliche anderen mit den WETTKÄMPFEN verbundenen Aktivitäten wie z.B. Unterhaltungsprogramme und gesellschaftliche Veranstaltungen.

„**VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN**“ bedeutet sämtliche Räumlichkeiten, Büros, sowie Empfangs- und Sitzungsräume, die zu offiziellen, mit der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Zwecken verwendet werden (einschliesslich des Bereichs für die Siegerehrung, der Rennbüros, des Akkreditierungsbüros, der Säle für offizielle Sitzungen und Termine [Mannschaftsführersitzungen, Pressekonferenzen, Mitteilungen und Präsentationen], des Pressezentrums und der Service-Infrastruktur).

„**VERANSTALTUNGSPROGRAMM**“ bezeichnet das Heft oder die Broschüre mit dem VERANSTALTUNGSZEITPLAN und anderen nützlichen Informationen zur VERANSTALTUNG.

„**VERANSTALTUNGSZEITPLAN**“ bezeichnet die Liste der einzelnen Programmpunkte der VERANSTALTUNG mit den Startzeiten und Austragungsorten.

„**VERANSTALTUNGSORT**“ bedeutet alle Stätten und Orte, einschliesslich der STRECKEN und der im Begriff STRECKEN nicht enthaltenen VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN, die zum Zweck der Ausrichtung der VERANSTALTUNG genutzt werden.

„**FIS WERBERICHTLINIEN**“ bedeutet die von der FIS herausgegebenen Reglemente für Werbung bei WELTCUP-WETTKÄMPFEN.

„**FIS RENNDIREKTOR**“ bezeichnet den von der FIS gemäss Art. 302.1.1 der IWO ernannten Schiedsrichters.

„**FIS TV-PRODUKTIONSRICHTLINIEN**“ bedeutet die von der FIS herausgegebenen Richtlinien für die Fernsehübertragung der WELTCUP-WETTKÄMPFE.

„**FIS REGELN**“ bedeutet alle von der FIS herausgegebenen Reglemente, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die FIS Statuten, das WC REGLEMENT, die WERBERICHTLINIEN, die IWO, den medizinischen Leitfaden der FIS, die FIS Antidoping-Bestimmungen und die Verfahrensrichtlinien, die Spezifikationen für Wettkampfausrüstung und kommerzielle Markenzeichen, die technischen Regeln für Zeitmessung und Datenverarbeitung sowie alle Präzisierungen und Ergänzungen, die von der FIS von Zeit zu Zeit dazu herausgegeben werden.

„**HÖHERE GEWALT**“ bezeichnet jedes unvorhersehbare und ausserhalb der angemessenen Kontrolle einer beteiligten Partei stehende Ereignis. Darunter fallen unter anderem ungünstige Wetterbedingungen, unvermeidbare Unfälle, Stromausfall oder -mangel, Brände, Überschwemmungen, Epidemien, Erdbeben, Explosionen, Krieg oder bewaffnete Konflikte, Embargos, staatliche Massnahmen oder Anordnungen, Unruhen oder Aufstände, Ausfall oder Verspätungen im öffentlichen Verkehr oder Mangel an geeigneten Transportmitteln bzw. eine Verschlechterung ihrer Verfügbarkeit oder Ausfall, Beschlagnahmung oder Nichtverfügbarkeit von ausserhalb der Kontrolle der beteiligten Parteien stehender technischer Ausrüstung, Produktionsmitteln oder Fernsehübertragungsinfrastruktur.

„**ORGANISATOR**“ bezeichnet die Person, Gruppe oder Körperschaft, welche die nötigen Vorkehrungen trifft und die den WETTKAMPF unmittelbar organisiert und finanziert (siehe auch Art. 211.1 der IWO). Grundsätzlich ist der NSV für die sachgemässe Organisation der WETTKÄMPFE verantwortlich. Er kann sämtliche oder bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten in Verbindung mit der

Organisation der WETTKÄMPFE an einen Mitgliedsverein oder eine andere Körperschaft delegieren und diesen/diese somit zum ORGANISATOR machen, der damit Partei dieses VERTRAGES wird.

„**ORGANISATIONSKOMITEE**“ ist die Gruppe oder Körperschaft, welche die mit der Organisation der WETTKÄMPFE verbundenen Rechte und Pflichten wahrnimmt (siehe auch Art. 211.2 der IWO).

„**WELTCUP**“ bezeichnet den FIS Skilanglauf WELTCUP 2020/21 mit dem Kürzel WC.

2. ERNENNUNG DES ORGANISATORS

Durch Unterzeichnung dieses Vertrages von allen Parteien bestätigt die FIS hiermit definitiv, dass der NSV dazu ernannt wurde, die VERANSTALTUNG im Rahmen des Kalenders 2020/21, der anlässlich der am 21.05.2020 online abgehaltenen Langlaufkomitee Sitzung verabschiedet und nachfolgend am 25.05.2020 provisorisch durch den FIS Vorstand bestätigt wurde, zu organisieren.

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Pandemie und Massnahmen sowie Reisebeschränkungen, welche von lokalen Behörden angeordnet werden, kann es zu Änderungen des Weltcupkalenders kommen. Der FIS Vorstand wird daher die Weltcupkalender für die Saison 2020/2021 an seinem Meeting am 03. Oktober 2020 bestätigen. Die FIS Weltcup Veranstalterverträge werden daraufhin unmittelbar von der FIS erstellt und unterschrieben.

Der NSV hat die mit der Organisation der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten an den ORGANISATOR delegiert. Der NSV und der ORGANISATOR haben einen Vertrag abzuschliessen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten erläutert sind. Eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder eine Bestätigung, dass ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde, ist der FIS zuzustellen. Eine Checkliste, welche die Punkte auflistet, die in einem solchen Vertrag zu regeln sind, ist als Anlage 1 beigefügt.

Unbeschadet jeglicher im vorliegenden VERTRAG enthaltener Bestimmungen sind der NSV und der ORGANISATOR für die ordnungsgemässe Organisation gemäss den Bedingungen des vorliegenden VERTRAGS, der IWO und des WCR gemeinsam und solidarisch verantwortlich und haftbar.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ORGANISATORS

Die VERANSTALTUNG und die WETTKÄMPFE sind unter strikter Einhaltung der aktuell anwendbaren bzw. durch die FIS abgeänderten FIS REGELN, insbesondere der Statuten, der IWO und des WCR, zu organisieren. Der ORGANISATOR verpflichtet sich, die angemessenen Anweisungen der FIS zu befolgen.

In direktem Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG und über die Dauer ihrer Austragung dürfen ausschliesslich durch die FIS bestätigte WETTKÄMPFE und Aktivitäten durchgeführt werden.

Der ORGANISATOR ist für die Bereitstellung der für die ordnungsgemässe Durchführung der VERANSTALTUNG erforderlichen Infrastruktur, Unterstützung und Dienste (einschliesslich der Stromversorgung) verantwortlich.

Der ORGANISATOR setzt ein ORGANISATIONSKOMITEE ein, das die in der IWO und dem WCR definierten Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrnimmt. Der

ORGANISATOR bleibt trotz Einsetzung eines ORGANISATIONSKOMITEES für die Durchführung der VERANSTALTUNG verantwortlich und haftbar.

4. DAS ORGANISATIONSKOMITEE

Das ORGANISATIONSKOMITEE muss gemäss Art. 302 der IWO zusammengesetzt werden. Ihm gehören die Jury sowie der durch die FIS ernannte Technische Delegierte (Art. 303 der IWO) an.

Alle Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES müssen über die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Kompetenz und Erfahrung verfügen.

Das ORGANISATIONSKOMITEE hat in allen offiziellen Dokumenten und Sitzungen (offizielles Programm, Mannschaftsführer- und Jurysitzungen, Sitzungen des OK mit internationaler Beteiligung etc.) mindestens eine der FIS Sprachen (E/F/D) zu verwenden.

Die Aufgaben der Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES sind in der IWO und dem WCR näher ausgeführt.

5. WEITERE FUNKTIONÄRE

Der NSV und der ORGANISATOR anerkennen, dass die FIS und der FIS RENN-DIREKTOR weitere Funktionäre (z.B. einen FIS Ausrüstungskontrolleur, Art. 222.6 der IWO) ernennen können. Die Aufgaben dieser weiteren Funktionäre sind in der IWO und dem WCR umschrieben und können durch Anweisungen des FIS RENNDIREKTORS präzisiert werden.

6. DIE WETTKÄMPFE

Die VERANSTALTUNG besteht aus den folgenden WETTKÄMPFEN:

- «Wettkämpfe_1»
- «Wettkämpfe_2»
- «Wettkämpfe_3»

Die oben genannten Datumsangaben können im Rahmen des vorliegenden VER-TRAGS vorgenommenen Änderungen unterliegen.

7. ZEITPLAN DER VERANSTALTUNG

7.1 Elemente des VERANSTALTUNGSZEITPLANS

Der ORGANISATOR legt der FIS spätestens 90 Tage vor dem Datum des ersten WETTKAMPFS einen detaillierten VERANSTALTUNGSZEITPLAN zur Genehmigung vor.

Der VERANSTALTUNGSZEITPLAN ist in enger Absprache mit dem FIS RENNDIREKTOR und mit dessen Zustimmung zu erstellen. Er umfasst folgende Elemente:

- die WETTKÄMPFE (einschliesslich Training, Inspektionen, usw.);
- öffentliche Präsentationsveranstaltung und Veranstaltungen zur Startnummernvergabe;
- Siegerehrungen und Preisverleihungen;
- Mannschaftsführersitzungen.

Es liegt im Ermessen des ORGANISATORS, den VERANSTALTUNGSZEITPLAN durch weitere Elemente wie ein offizielles Unterhaltungsprogramm, offizielle Einladungen usw. zu ergänzen.

Die FIS kann von dem ORGANISATOR Änderungen des Unterhaltungsprogramms der VERANSTALTUNG verlangen, sofern Bedenken bestehen, dass die pünktliche Durchführung der WETTKÄMPFE durch das Unterhaltungselement gefährdet werden könnte.

Nach Genehmigung des VERANSTALTUNGSZEITPLANS durch den FIS RENNDIREKTOR ist der ORGANISATOR dazu verpflichtet, diesen Zeitplan nach besten Kräften ohne weitere Änderungen umzusetzen.

Die aktuelle STARTZEITENLISTE ist auf der FIS Website verfügbar:

<https://www.fis-ski.com/en/inside-fis/document-library/marketing>

Der Veranstaltungszeitplan wird von der FIS Event Task Force kontinuierlich überprüft und angepasst basierend auf geltenden Massnahmen und Restriktionen durch die Covid-19 Pandemie.

7.2 Verschiebung oder Absage von WETTKÄMPFEN

Gemäss Art. 1.1.3 des WCR und insbesondere aufgrund von Fällen höherer Gewalt, welche die WETTKÄMPFE oder andere WELTCUPS betreffen, kann der VERANSTALTUNGSZEITPLAN jederzeit geändert oder ein WETTKAMPF jederzeit abgesagt werden, wenn dies sich als notwendig erweist, um die sichere und reibungslose Durchführung der WETTKÄMPFE oder anderer WELTCUPS im Rahmen des Kalenders 2020/21 zu gewährleisten.

Die Jury kann unter Einhaltung der FIS REGELN die Startzeit der WETTKÄMPFE und/oder der damit verbundenen Trainings innerhalb desselben Datums ändern.

Die Verschiebung eines WETTKAMPFS und/oder eines damit verbundenen Trainings auf einen anderen Tag muss von der Jury vorgeschlagen werden und bedarf der Zustimmung des ORGANISATORS.

Das Recht der Durchführung eines abgesagten WETTKAMPFS fällt grundsätzlich an die FIS zurück. Die FIS kann einen solchen WETTKAMPF gemäss Regel 1.1.3 des WCR neu auf ein Datum im Rahmen einer anderen WELTCUP-Veranstaltung ansetzen.

Der Zeitplan der WETTKÄMPFE und des Trainings und nötige Anpassungen dieses Zeitplans haben gegenüber allen anderen Elementen des VERANSTALTUNGSZEITPLANS Vorrang.

Die Abfolge aller anderen direkt mit den WETTKÄMPFEN zusammenhängenden Elemente des VERANSTALTUNGSZEITPLANS kann gegebenenfalls in enger Absprache mit der FIS angepasst werden.

8. VERANSTALTUNGSORT

8.1 Allgemeines

Der VERANSTALTUNGSORT ist einschliesslich der STRECKEN und aller VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN als Teil des Bewerbungsverfahrens einer Inspektion durch die FIS unterzogen worden. Der

Inspektionsbericht einschliesslich der Antworten und Zusagen des ORGANISATORS sind als Anlage 2 beigefügt.

Der VERANSTALTUNGSORT verfügt zwingend über

- geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Ausrüstungskontrollen.

Der ORGANISATOR verpflichtet sich, den VERANSTALTUNGSORT in stand zu halten oder in dem im Inspektionsbericht verlangten Umfang zu verbessern. Von wesentlichen Änderungen eines beliebigen Elements des VERANSTALTUNGORTES oder einer Verzögerung der Einrichtung des VERANSTALTUNGORTES ist die FIS umgehend in Kenntnis zu setzen.

Auf Verlangen ist dem FIS RENNDIREKTOR jederzeit (auch während der Vorbereitungszeit) uneingeschränkt Zugang zum VERANSTALTUNGSORT zu gewähren.

8.2 STRECKEN

(a) Allgemeines

Der ORGANISATOR hat dem FIS RENNDIREKTOR zum Stand der Strecken-Präparierung (einschliesslich der Schneeeverhältnisse im Zeitraum vor den WETTKÄMPFEN) regelmässig Bericht zu erstatten.

Die erforderliche Präparierung und Instandhaltung der STRECKEN ist im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS von entscheidender Bedeutung. Der ORGANISATOR ergreift alle angemessenen Massnahmen, welche vom FIS Renndirektor angeordnet werden, um alle STRECKEN rechtzeitig für das Training und die WETTKÄMPFE in bestmöglichen Zustand zu bringen.

Der ORGANISATOR trägt die Verantwortung für die Strecken. Jede durch die Jury und/oder den FIS Renndirektor(en) angeordnete Massnahme ist umzusetzen.

Die STRECKEN und die entsprechenden Homologationsnummern sind in aufgelistet und kann von der FIS Website abgeladen werden:

<https://www.fis-ski.com/DB/cross-country/homologations.html>

(b) Ersatzstrecken

Jede Verwendung einer alternativen Strecke und/oder Anpassung der STRECKEN (z.B. eine Streckenverkürzung) muss durch den FIS RENNDIREKTOR genehmigt werden.

(c) Trainings- und Aufwärm-/Teststrecken

Im Rahmen des Möglichen und in Abhängigkeit der Schneeeverhältnisse stellt der ORGANISATOR den Teams gut präparierte und abgesperrte Strecken für Trainings- und Aufwärmzwecke zur Verfügung. Mindestens eine solche Strecke muss zwischen dem ersten offiziellen Ankunftstag und dem letzten Wettkampf einen ganzen Tag lang zur Verfügung stehen.

9. ATHLETEN UND MANNSCHAFTSBETREUER

9.1 Qualifikation

Registrierte Athleten, die sich gemäss der IWO und WCR (insbesondere Art. 203 ff. der IWO und Art. 3 des WCR) und im Rahmen der anwendbaren Quoten qualifiziert haben, müssen durch ihren Nationalen Skiverband rechtzeitig für die betreffenden WETTKÄMPFE angemeldet werden.

9.2 Unterkunft und Verpflegung / Reise

Der ORGANISATOR hat in dieser Hinsicht jene Anforderungen zu erfüllen, die in Art. 13 des WCR geregelt sind. Der ORGANISATOR hat demgemäss

- den Athleten und den Betreuern im Rahmen der in Art. 13 des WCR näher ausgeführten anwendbaren Quoten und vorgegebenen Höchstpreise über den angegebenen Zeitraum angemessene Unterkunft und Verpflegung bereitzustellen,
- gemäss Art. 10/10.3 des WCR einen Beitrag zu den Reisekosten der 15 besten + Saison Quota Athleten zu leisten.
- entweder innerhalb des Hotels oder in separaten Einrichtungen (Containern) kostenlos die zur Lagerung und Präparierung der Skier erforderlichen Servicebereiche zur Verfügung zu stellen,
- den Teams, den Serviceleuten und den Mitarbeitern der Ausrüsterfirmen in der Nähe des Wettkampfgeländes kostenlos genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen, wobei die Anzahl der Parkplätze aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beschränkt sein kann.

9.2.1 Reise, Unterkunft und Verpflegung für FIS Offizielle

Vom OK wird erwartet, dass kostenlose Unterkunft und Vollpension für folgende FIS Offizielle zur Verfügung gestellt wird, welche die VERANSTALTUNG zusätzlich zu den FIS Technischen Delegierten unterstützen. Die Disziplinen Assistentin wird dem OK rechtzeitig vor der VERANSTALTUNG die An- und Abreiseliste zu senden:

- FIS Renndirektor (1) Einzelzimmer
- FIS Assistent Renndirektor (IWO, Art. 302.1.1) (1) Einzelzimmer
- FIS Event Koordinator (1) Einzelzimmer
- FIS Medien Koordinator (WCR, Art. 14.2.3) (1) Einzelzimmer

9.3 Preisgeld

Der ORGANISATOR muss für jeden WETTKAMPF zumindest das in Art. 8 des WCR festgelegte Mindestpreisgeld auszahlen. Er kann aber auch ein höheres Preisgeld ausrichten.

9.4 Nichteinhalten der Pflichten durch den ORGANISATOR

Für den Fall, dass der ORGANISATOR seine in diesem Kapitel 9 ausgeführten Pflichten (insbesondere die Pflichten finanzieller Art) nicht

umfassend erfüllt, steht es dem/den betroffenen Nationalen Skiverband/-verbänden und/oder Athleten frei, die Rückerstattung angemessener Spesen durch den ORGANISATOR und/oder den NSV zu fordern.

Unter denselben Umständen können die Nationalen Skiverbände und/oder die Athleten ihren Anspruch an die FIS abtreten und diese ermächtigen, die entsprechenden Zahlungen beim ORGANISATOR und/oder beim NSV einzufordern. Solche Zahlungen können durch Abzug von der finanziellen Unterstützung, welche die FIS dem organisierenden NSV ausrichtet, durchgesetzt werden.

9.5 Nichteinhalten der Pflichten durch einen Nationalen Skiverband

Für den Fall, dass ein Nationaler Skiverband seine direkt mit der Veranstaltung zusammenhängenden Pflichten (insbesondere die Pflichten finanzieller Art) nicht umfassend erfüllt, so ist die FIS dem NSV und/oder ORGANISATOR bei der Durchsetzung der entsprechenden Ansprüche behilflich, was z.B. durch Abzug von der finanziellen Unterstützung, welche die FIS dem fehlbaren Nationalen Skiverband ausrichtet, erfolgen kann.

10. AKKREDITIERUNG

Der ORGANISATOR richtet ein Akkreditierungssystem einschliesslich der in Anlage 3 aufgeführten üblichen Zutrittszonen ein.

Der ORGANISATOR hat Trägern einer FIS Saisonakkreditierung (gemäss Sonderregelungen der Disziplinen resp. IWO Art. 220 und folgende) entsprechenden Zutritt (d. h. eine entsprechende Akkreditierung) zu gewähren. Ausserdem muss der ORGANISATOR spezielle, von der FIS ausgegebene Zutrittskarten (z.B. für Bereiche mit eingeschränktem Zutritt im Zielraum) akzeptieren.

Der ORGANISATOR stattet die verschiedenen Gruppen wie Athleten, Mannschaftsfunktionäre, Serviceleute, NSV-Funktionäre, Sponsoren, Partner, VIPs, Special Guests usw. gemäss dem WCR und der Akkreditierungsmatrix in Anlage 3 mit einer Akkreditierung für die jeweiligen Zutrittsbereiche aus.

Der ORGANISATOR akkreditiert zudem das Servicepersonal der Ausrüsterfirmen für die entsprechenden Zutrittsbereiche. Die FIS liefert dem ORGANISATOR die Namen der zu akkreditierenden Personen und die Angaben zur erforderlichen Zutrittsberechtigung. Prinzipiell sind dem Servicepersonal der Ausrüsterfirmen die gleichen Zutrittsrechte zu gewähren wie den von einem Nationalen Skiverband gemeldeten Serviceleuten.

Der Zutritt zu den STRECKEN bleibt in allen Fällen eingeschränkt und bedarf einer zusätzlichen Streckenzutrittsgenehmigung, die unter der Aufsicht des FIS Technischen Delegierten und/oder RENNDIREKTORS erteilt wird.

Der ORGANISATOR kann auch Personen akkreditieren, die keine FIS Saisonakkreditierung besitzen. Die Ausgabe einer solchen Akkreditierung bedingt jedoch, dass sich der Empfänger ausdrücklich dazu verpflichtet, sich an die FIS REGELN sowie die Anweisungen der Jury gemäss Art. 211.1.3 der IWO und/oder des ORGANISATIONSKOMITEES zu halten.

Einer Person, die zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund eines Beschlusses der FIS oder einer anderen zuständigen Institution von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen ist, darf keine Akkreditierung erteilt werden.

11. AUSTRÜSTUNG

Die an den STRECKEN eingesetzte Ausrüstung muss im Einklang mit den anwendbaren technischen Standards stehen.

Die Sicherheitsausrüstung muss jedes Jahr rechtzeitig vor der VERANSTALTUNG auf ihren Zustand überprüft werden.

12. ZEITMESSUNG UND DATENVERARBEITUNG

Dienstleistungen in Bezug auf Zeitmessung und Datenverarbeitung werden gemäss den Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung über Zeitmessung und Datenverarbeitung erbracht, welche die FIS im Namen aller Nationalen Skiverbände mit den entsprechenden Dienstleistern abgeschlossen hat. Anlage 4.

Der ORGANISATOR stellt sicher, dass die in der allgemeinen Vereinbarung über Zeitmessung und Datenverarbeitung geregelten Werberechte der entsprechenden Dienstleister (insbesondere in Bezug auf Bildschirmblendungen/ Werbebanden vor Ort und Markenzeichen/Logos/Markennamen auf Listen und Publikationen) ordnungsgemäss eingehalten und umgesetzt werden.

Die im Rahmen der WETTKÄMPFE generierten Daten und Auswertungen sind der FIS, dem ORGANISATOR, den Nationalen Skiverbänden und sämtlichen Athleten zur Verwendung in deren eigenen Publikationen, einschliesslich Websites und Apps, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung von Daten und Auswertungen auf Websites und Apps unterliegt den in den FIS Internet-Richtlinien ausgeführten Bedingungen.

13. PRESSE UND MEDIEN

Der ORGANISATOR hat ein geeignetes Arbeitsumfeld und einen professionellen Presse- und Mediendienst bereitzustellen. Die neueste Version der FIS Media Service Guidelines kann von der FIS Website abgeladen werden:

<https://www.fis-ski.com/en/inside-fis/document-library/communications>

Der Presse- und Mediendienst ist nach den Anweisungen des FIS Komitees für PR und Medien sowie der FIS Kommunikationsabteilung einzurichten und zu betreiben. Empfehlungen der International Association of Ski Journalists (Internationaler Verband der Skijournalisten) sind gebührend zu berücksichtigen.

14. FINANZIELLES

Sämtliche im Rahmen der VERANSTALTUNG erzielten Einnahmen (z.B. aus der Lizenzierung von Übertragungsrechten und aller anderen Rechte in Verbindung mit elektronischen Medien, aus Beiträgen von Veranstaltungssponsoren, aus dem Kartenverkauf und dem Merchandising, aus dem Bereich Multimedia wie Computerspiele, dem Verkauf von Speisen und Getränken, öffentlichen Beiträgen und anderen Quellen) fallen gemäss dem vorliegenden Kapitel dem NSV und dem ORGANISATOR für die Organisation der VERANSTALTUNG zu und sind nach Massgabe ihrer internen Vereinbarung aufzuteilen, welche von der Aufteilung in den FIS Werberichtlinien und anderen ähnlichen Regeln abweichen können.

Die FIS kann über sämtliche Gelder verfügen, die vom Title Sponsor und den Zentralen Sponsoren des FIS Skilanglauf WELTCUPS eingehen, welche für die Kosten der professionellen Angestellten und Organisation benutzt werden, und

hat in Verbindung mit der VERANSTALTUNG keinerlei finanzielle Verpflichtung gegenüber dem NSV und dem ORGANISATOR.

Abgesehen von im vorliegenden VERTRAG näher bezeichneten Ausnahmen obliegen sämtliche finanziellen Verpflichtungen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG dem NSV und dem ORGANISATOR.

Die Überweisung von Reisespesen (Art. 9.2) und /oder Preisgeldern (Art. 9.3) an Mannschaften und/oder Athleten kann gemäss Bestimmungen des WCR durch e-Banking erfolgen.

15. WERBUNG UND SPONSORING

Sämtliche im Rahmen der VERANSTALTUNG durchgeführten Werbemassnahmen und verwendeten kommerziellen Kennzeichnungen und Materialien haben den in den anwendbaren FIS Werberechtlinien gemachten technischen Vorgaben sowie den relevanten Bestimmungen der FIS TV-Produktionsrichtlinien zu entsprechen.

Der ORGANISATOR respektiert alle den WELTCUP Title und Zentral Sponsoren zustehenden Rechte und ist dafür besorgt, dass sämtliche Rechte der WELTCUP Title und Zentral Sponsoren in Verbindung mit der VERANSTALTUNG wirksam durchgesetzt und geschützt werden. Die neueste Version der FIS Marketing Guides kann von der FIS Website abgeladen werden:

<https://www.fis-ski.com/en/inside-fis/document-library/marketing>

Auf Anfrage stellt der ORGANISATOR zum Zweck des Auf- und Abbaus sowie des Abtransports von Werbematerialien und -Einrichtungen Hilfsmittel (Transportmittel/Werkzeug) zur Verfügung.

16. FERNSEHÜBERTRAGUNG

Der NSV sorgt für eine qualitativ hochwertige Fernsehübertragung aller WETTKÄMPFE und schliesst zu diesem Zweck Fernsehproduktions- und Distributionsverträge gemäss Art. 208.1 der IWO ab. Bei der Wahl des Broadcasters stellt der NSV sicher, dass die Übertragung der WETTKÄMPFE die grösstmögliche Publikumsabdeckung erreicht.

Die FIS TV-Produktionsrichtlinien sind vollständig in den Vertrag mit dem Host Broadcaster zu übernehmen, ebenso wie die Verpflichtung des Host Broadcasters, sich an die technischen Anforderungen für Zeitmessung und Datenverarbeitung (Anlage 4) und insbesondere an die Verwendung grafischer Standardvorlagen für Zeitmessung, Daten und Einblendungen zu halten.

Vorbehaltlich eventueller übergeordneter gesetzlicher Berichterstattungsrechte sind in allen TV-Verträgen die Berichterstattungsrechte im Sinne von Art. 208.6 der IWO anwendbar und vorbehalten.

Der NSV ist dazu verpflichtet, die FIS regelmässig über den Stand der Verhandlungen über die Fernsehübertragungsverträge in Verbindung mit den WETTKÄMPFEN zu informieren und zu konsultieren (Art. 208.1 der IWO).

17. GEISTIGES EIGENTUM

17.1 Allgemeines

Der offizielle Name „COOP FIS Skilanglauf Weltcup“ und das offizielle Logo des WELTCUPS sowie der offizielle Name und das offizielle Logo der FIS gemäss Anlage 5 sind alleiniges Eigentum der FIS.

Der ORGANISATOR ist berechtigt und verpflichtet, die erwähnten Namen und Logos einschliesslich des Namens des Title Sponsors zum Zweck der Durchführung der VERANSTALTUNG zu nutzen. Diese Nutzung bezieht sich auch auf die Verwendung dieser Namen und Logos durch Sponsoren und Ausrüster der VERANSTALTUNG.

17.2 Publikationen der VERANSTALTUNG

Der ORGANISATOR hat in jeder mit der VERANSTALTUNG und ihren WETTKÄMPFEN zusammenhängenden Mitteilung oder werbenden Publikation die in Anlage 5 angeführten Namen und Logos zu verwenden, so z.B. auf:

- der offiziellen Website der VERANSTALTUNG,
- Plakaten der VERANSTALTUNG,
- Werbebanden und anderen Beschilderungen mit dem Namen der VERANSTALTUNG,
- dem gedruckten VERANSTALTUNGSPROGRAMM,
- sämtlichen Publikationen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG einschliesslich Pressebeilagen, Pressemitteilungen, Start- und Ranglisten und anderen offiziellen Unterlagen der VERANSTALTUNG.

Publikationen der VERANSTALTUNG können auch mit Namen und/oder Logos anderer Sponsoren und/oder Ausrüster versehen werden. Der ORGANISATOR hat jedoch sicherzustellen, dass durch die Verwendung des Namens und des Logos der VERANSTALTUNG durch einen Sponsor oder Ausrüster nicht der falsche Eindruck erweckt wird, als wäre der betreffende Sponsor oder Ausrüster ein Sponsor oder Ausrüster des gesamten WELTCUPS oder der FIS.

Grundsätzlich müssen der offizielle Name und das offizielle Logo des WELTCUPS einschliesslich des Namens des Title Sponsors sowie des Namens und des Logos der FIS auf einer Publikation zuoberst erscheinen, während die Namen und Logos anderer Sponsoren und Ausrüster darunter oder anderswie abgesetzt zu platzieren sind.

Für sämtliche offiziellen Publikationen einschliesslich der Daten der WETTKÄMPFE sind die von der FIS bereitgestellten Vorlagen gemäss den technischen Anforderungen für Zeitmessung und Datenverarbeitung (Anlage 4) zu verwenden.

17.3 Verwendung durch Sponsoren der VERANSTALTUNG

Vorbehaltlich der Bestimmung 17.1 ist der ORGANISATOR dazu ermächtigt, ein Recht auf die Verwendung des Namens und des Logos des

WELTCUPS, stets in Verbindung mit den spezifischen Bezeichnungen der VERANSTALTUNG, zu erteilen, sofern

- der Name und das Logo des WELTCUPS ausschliesslich zu werbenden und nicht zu Lizenzierungs- oder Merchandisingzwecken verwendet werden,
- stets der Name des Title Sponsors des WELTCUPS darin enthalten ist,
- nicht der Eindruck erweckt wird, als wäre der Sponsor der VERANSTALTUNG auch ein Sponsor des gesamten WELTCUPS, und
- die grafischen Vorgaben der FIS eingehalten werden.

18. DAS VERANSTALTUNGSPROGRAMM

Der ORGANISATOR veröffentlicht ein detailliertes Programm der gesamten VERANSTALTUNG und aller WETTKÄMPFE in Papierform und auf der Website der VERANSTALTUNG.

Das VERANSTALTUNGSPROGRAMM muss aus dem gemäss Art. 213 der IWO erforderlichen Inhalt bestehen.

Auf Ersuchen der FIS ist nachstehender Inhalt kostenlos in das VERANSTALTUNGSPROGRAMM aufzunehmen:

- eine ganze Seite in Farbe an prominenter Stelle für Werbezwecke des WELTCUP-Title Sponsors;
- eine Botschaft der FIS an das Publikum.

Die Titelseite des VERANSTALTUNGSPROGRAMMS muss an prominenter Stelle mit dem offiziellen Namen und dem offiziellen Logo des FIS WELTCUPS sowie dem Namen und dem Logo der FIS versehen sein. Layout und Inhalt des Programms sind der FIS vorgängig zur Genehmigung vorzulegen, wobei diese Genehmigung nicht ohne vernünftigen Grund vorenthalten oder verzögert werden darf.

19. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

19.1 Durch die FIS

Die FIS bietet gegenüber dem NSV und dem ORGANISATOR Gewähr dafür, dass sie:

- zum aktuellen Zeitpunkt und über die gesamte Laufzeit des vorliegenden VERTRAGS dazu berechtigt und ermächtigt ist, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu erfüllen,
- alles in ihrer Macht Stehende unternimmt, um die Teilnahme der bestplatzierten Athleten an den WETTKÄMPFEN zu ermöglichen.

19.2 Durch den NSV und den ORGANISATOR

Sowohl der NSV als auch der ORGANISATOR bieten gegenüber der FIS Gewähr dafür, dass:

- sie zum aktuellen Zeitpunkt und über die gesamte Laufzeit des vorliegenden VERTRAGS dazu berechtigt und ermächtigt sind, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu erfüllen,
- alle im Lauf des Bewerbungsprozesses gegenüber der FIS gegebenen Antworten und gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen und die während dieses Prozesses gemachten Zusagen so verstanden werden, dass die erwähnten Antworten und Aussagen als Zusatz und Ergänzung zu jeder ausdrücklich im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Verpflichtung die Grundlage ihrer Erinnerung sowie ihrer Verpflichtungen gemäss dem vorliegenden Vertrag darstellen.

20. UMWELTSCHUTZ

Der ORGANISATOR anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass der Respekt gegenüber der Umwelt einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Organisation und der Durchführung der VERANSTALTUNG darstellt. Er hat die ihm gemäss dem vorliegenden VERTRAG zufallenden Aufgaben unter angemessener Berücksichtigung des Aspekts der nachhaltigen Entwicklung, unter Einhaltung der geltenden Umweltgesetze und – wenn und wo immer möglich – im Sinne des Umweltschutzes zu erfüllen.

21. MEDIZINISCHE DIENSTE

Der Organisator ist für die Bereitstellung der Medizinischen Dienste gemäss der neuesten Ausgabe des FIS Medizinischen Leitfadens, der unter

<https://fisc-web-prod.corebine.com/en/inside-fis/governance/medical-iss>

heruntergeladen werden kann, verantwortlich.

Solche medizinischen Dienste müssen für Athleten, Offizielle, Zuschauer und allen weiteren an den Wettkämpfen teilnehmende oder betroffene Personen, zur Verfügung stehen. Medizinische Einrichtungen müssen in geeigneter Weise, wie in Artikel 1.2 des FIS Medizinischen Leitfadens ausgeführt, zur Verfügung stehen.

Der VERANSTALTUNGSORT verfügt zwingend über geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Anti-Doping-Kontrollen gemäss den Anti-Doping-Bestimmungen auf der FIS Website:

<https://fisc-web-prod.corebine.com/en/inside-fis/governance/fis-anti-doping>

Der Organisator verpflichtet sich, sich nach den FIS Covid-19 Prevention Guidelines für Event Organisatoren und dem FIS Covid-19 World Cup Risk Management and Testing Protocol zu richten. Diese Dokumente verweist auf die folgenden Publikationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Covid-19 Risikobewertung und eine Checkliste zur Abschwächung der Risikofaktoren für Sporteventorganisatoren:

- [FIS Covid-19 Prevention Guidelines for Event Organisers](#)
- [FIS Covid-19 World Cup Risk Management and Testing Protocol](#)
- [Publication for sports federations / sports event organisers](#) (hochgeladen 15. April 2020)
- [Tool for sports federations/sports event organizers](#) (hochgeladen 30. April 2020)

22. VERSICHERUNG

Der ORGANISATOR hat gemäss Art. 212 der IWO Versicherungen abzuschliessen, die seine zivilrechtliche Haftung in Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung der WETTKÄMPFE in vollem Umfang abdecken. Diese Versicherungsdeckung muss für alle Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES und der Jury, einschliesslich der Vertreter der FIS, Gültigkeit haben. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckung von CHF 3'000'000 (drei Millionen Schweizer Franken) pro Schadenfall aufweisen.

Die FIS ist für eine umfassende Haftpflichtversicherung jener Funktionäre und Mitarbeiter der FIS besorgt, die nicht Mitglied des ORGANISATIONSKOMITEES oder der Jury sind.

Der Versicherungsschutz muss spätestens ab dem Vortag des ersten Trainingstages in Kraft treten und bis und mit dem letzten Tag der VERANSTALTUNG gültig bleiben. Der ORGANISATOR unterbreitet dem Technischen Delegierten vor Beginn der Veranstaltung ein Exemplar der entsprechenden Versicherungspolice.

23. UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE FIS

Die FIS verpflichtet sich dazu, die Sachkenntnis und Erfahrung, die sie sich in der Organisation von Veranstaltungen des WELTCUPS angeeignet hat, an den ORGANISATOR weiterzugeben und ihn bei der Planung, der Organisation und der Durchführung der VERANSTALTUNG zu unterstützen.

Die FIS wird insbesondere:

- sowohl in der Vorbereitungsphase als auch während der VERANSTALTUNG selbst Unterstützung durch den RENNDIREKTOR und den ASSISTENTEN DES RENNDIREKTORS gewähren,
- für die WETTKÄMPFE einen Ausrüstungskontrolleur bereitstellen,
- über die FIS Marketing- und Kommunikationsabteilung Unterstützung hinsichtlich des Rahmenprogramms bieten,
- administrative Unterstützung durch Bereitstellung aller relevanten FIS WELTCUP-Unterlagen (technische Dokumentation, Reglemente, Quoten, Infoblätter) bieten,
- über den FIS IT-Manager Beratung und Unterstützung in Fragen der Zeitmessung und Datenverarbeitung gewähren.

24. KÜNDIGUNG UND ENTSPRECHENDE KONSEQUENZEN

24.1 Normale Laufzeit

Der vorliegende VERTRAG tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und endet 30 Tage nach dem letzten Tag der WETTKÄMPFE. Der ORGANISATOR und der NSV bleiben jedoch auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit ohne Einschränkung für die Erfüllung ihrer Pflichten (insbesondere ihrer finanziellen Verpflichtungen) gemäss diesem VERTRAG verantwortlich.

24.2 Vorzeitige Kündigung

Jede Partei kann den vorliegenden VERTRAG durch schriftliche Bekanntgabe an die Gegenpartei mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern

- die Gegenpartei gegen eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS verstösst und diesen Verstoß nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung, Abhilfe zu schaffen, korrigiert (sofern der Verstoß überhaupt korrigiert werden kann),
- die Gegenpartei freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird oder für die Verwaltung der gesamten Aktiven der Gegenpartei oder Teilen davon ein Liquidator oder Nachlassverwalter ernannt wird oder die Gegenpartei mit ihren Gläubigern ein Abkommen zu deren Gunsten abschliesst oder allgemein einen Vergleich mit ihnen vereinbart oder eine der genannten Massnahmen in Aussicht stellt oder ein Urteil gegen die Gegenpartei ergeht oder sich in einem beliebigen Zuständigkeitsbereich ein ähnliches Vorkommnis auf die Gegenpartei auswirkt, oder
- die Gegenpartei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit in Aussicht stellt.

Die FIS kann den vorliegenden VERTRAG mit sofortiger Wirkung schriftlich aussetzen oder kündigen, sofern

- sich eine beliebige im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS oder anderswie erfolgte Zusicherung oder Zusage des NSV und/ oder des ORGANISATORS als unwahr oder ungenau herausstellt oder durch den NSV und/oder den ORGANISATOR oder in dessen Namen nicht in vollem Umfang eingehalten und umgesetzt wird, oder
- sich Umstände ergeben, die gemäss vernünftiger Einschätzung durch die FIS die erfolgreiche Durchführung der WETTKÄMPFE und/oder die Sicherheit der Athleten, der Funktionäre, der Mitarbeiter, der Zuschauer und Dritter gefährden oder einer Gefahr aussetzen könnten.

24.3 Konsequenzen einer Kündigung

Bei Ablauf oder Kündigung des vorliegenden VERTRAGS bleiben sämtliche Rechte gewahrt, die den beiden Parteien gemäss dem vorliegenden VERTRAG bereits zugefallen sind.

Bei vorzeitigem Ablauf oder vorzeitiger Kündigung des vorliegenden VERTRAGS

- erlöschen sämtliche dem NSV oder dem ORGANISATOR gewährten Rechte und gehen automatisch an die FIS zurück,
- ist die FIS dazu berechtigt, sämtliche oder einzelne Rechte gemäss dem vorliegenden VERTRAG einem beliebigen Dritten zu gewähren, und
- geben die FIS, der NSV und der ORGANISATOR die in ihrem Besitz stehenden, aber einer anderen Partei gehörenden Gegenstände unverzüglich dem Eigentümer zurück.

Das Recht auf Kündigung des vorliegenden VERTRAGS besteht in jedem Fall unbeschadet jeglicher anderen Rechte oder Rechtsmittel der Parteien.

25. SCHADLOSHALTUNG

Der NSV und der ORGANISATOR erklären sich solidarisch handelnd dazu bereit, gegen die FIS gerichtete Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) sowie Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht), welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des NSV und/oder des ORGANISATOR im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen, abzuwehren, bzw. die FIS vollumfänglich schadlos zu halten, falls solche Ansprüche erfolgreich gegen die FIS geltend gemacht wurden.

Die FIS erklärt sich dazu bereit, gegen den NSV und/oder den ORGANISATOR gerichtete Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) sowie gegen Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht), welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der FIS im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen, abzuwehren bzw. den NSV und/oder den ORGANISATOR vollumfänglich schadlos zu halten, falls solche Ansprüche gegen den NSV und/oder den ORGANISATOR erfolgreich geltend gemacht wurden.

26. VERZICHTERKLÄRUNG

Versäumt es eine Partei, eines der ihr im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS erwachsenden Rechte oder Rechtsmittel auszuüben, oder übt sie es erst mit Verspätung aus, so ist dies nicht als Verzicht der betreffenden Partei auf diese Rechte und Rechtsmittel auszulegen, und diese Rechte und Rechtsmittel können jederzeit und so oft ausgeübt werden, wie es die Partei, der diese Rechte und Rechtsmittel erwachsen, für angebracht hält.

27. ÜBERTRAGBARKEIT

Der vorliegende VERTRAG wird spezifisch zwischen den Parteien geschlossen. Sofern im vorliegenden VERTRAG nicht anders vereinbart, darf keine Partei ihre Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien übertragen oder abtreten oder entsprechende Unterlizenzen vergeben.

28. KEIN GESELLSCHAFTSVERHÄLTNIS

Der vorliegende VERTRAG begründet in keiner Weise ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem NSV und/oder dem ORGANISATOR einerseits und der FIS andererseits.

29. ABÄNDERUNG

Jede Abänderung dieses VERTRAGS bedarf der Schriftform.

30. SPRACHE

Das Original dieses VERTRAGES wurde in englischer Sprache verfasst. Bei Diskrepanzen zwischen dieser und der englischen Fassung des VERTRAGES ist die englische Fassung massgeblich.

31. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS bedürfen der Schriftform und sind entweder per Email oder persönlich an die unten aufgeführten Adressen oder an jegliche andere Adresse zuzustellen, die von einer Partei schriftlich mitgeteilt wird. Mitteilungen gelten als eingegangen, wenn sie persönlich oder per Email abgegeben werden.

Der NSV und der ORGANISATOR anerkennen, dass die Zustellung einer Mitteilung im Rahmen des vorliegenden Vertrags durch die FIS an eine der beiden Parteien als gültige Zustellung dieser Mitteilung durch die FIS an beide Parteien zu betrachten ist.

Mitteilungen an die FIS sind an folgende Adresse zu richten:

FIS, INTERNATIONALER SKIVERBAND
Blochstrasse 2, CH-3653 OBERHOFEN
z.Hd. Stefan Huber, Event Director
Tel.: + 41 33 244 61 61
E-Mail: huber@fisski.com

Mitteilungen an den NSV sind an folgende Adresse zu richten:

«NATIONAL_SKI_ASSOCIATION»
«Address_NSA»
z.Hd. «Contact_person_NSA»
Tel: «Phone_NSA»
E-Mail: «Email_NSA»

Mitteilungen an den ORGANISATOR sind an folgende Adresse zu richten:

«NAME_OF_ORGANISING_COMMITTEE»
«Address_LOC»
z.Hd. «Contact_person_LOC»
Tel: «Phone_LOC»
E-Mail: «Email_LOC»

32. SALVATORISCHE KLAUSEL

Ist eine Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS aufgrund geltenden Rechts ungültig oder undurchsetzbar, so ist sie zu streichen. Die übrigen Bestimmungen des VERTRAGS bleiben davon unberührt und müssen gegebenenfalls so geändert werden, dass der Sinn des vorliegenden VERTRAGS so weit wie möglich erhalten bleibt.

33. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Der vorliegende VERTRAG unterliegt schweizerischem Recht.

Jede Rechtsstreitigkeit, für die sich keine gütliche Beilegung finden lässt, wird ausschliesslich durch ein Verfahren vor dem Schiedsgericht für Sport (Court of Arbitration for Sport, CAS) in Lausanne entschieden. Das Verfahren wird gemäss den Vorschriften des Schiedsgerichts für Sport durchgeführt.

Oberhofen, 12.10.2020

INTERNATIONALER SKI VERBAND

Gian Franco Kasper
Präsident

«Place_NSA»,

NATIONALER SKI VERBAND «NSA_TITELBLATT»

«NSA_Firstname__Surname_Person0»
«NSA_Title__Person0»

«NSA_Firstname__Surname_Person1»
«NSA_Title__Person1»

«Place_OC»,

«NAME_OF_ORGANISING_COMMITTEE»

«LOC_Firstname__Surname_Person0»
«LOC_Title__Person0»

«LOC_Firstname__Surname_Person1»
«LOC_Title__Person1»

Liste der Anlagen:

Diese Dokumente sind auf der FIS Website verfügbar:

<https://www.fis-ski.com/en/inside-fis/document-library/cross-country-documents#990895a9da1beb8891682169>

- 1 Checkliste für einen Vertrag zwischen dem NSV und dem ORGANISATOR
- 2 Checkliste Inspektion
- 3 Akkreditierungssystem
- 4 Anforderungen für FIS WELTCUP Zeitmessung und Datenverarbeitung
- 5 Name und Logo der FIS und des WELTCUP-Title Sponsors

Ein weiterer wichtiger Link:

FIS Marketing Guide & FIS Broadcast Manual

<https://www.fis-ski.com/en/inside-fis/document-library/marketing>